



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2020

18. Dezember 2020

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 95 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“
Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nr. 96 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „Kondrauer“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1104/2 der Gemarkung Marxgrün, Stadt Naila“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

**95 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“
Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bay-VwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut.

Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumentnahmen oder eine Komplettrodung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPG ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Hof sind von Montag und Donnerstag jeweils von 7.30 – 16.00 Uhr, von Dienstag und Mittwoch von 7.30 – 14.00 Uhr und am Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es **erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel.Nr. 0 92 81 / 57-407 zu vereinbaren.**

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht,
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalles,
- Allgemeinverfügung Landkreis Hof,
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- Bauantragsformular,
- Baubeschreibung zum Bauantrag,
- Beschreibung Bauablauf,
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours,
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours,
- Detailzeichnungen Streckenelemente.

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/errichtung-eines-mountainbike-parks-mit-lernparcours>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

beim Landratsamt Hof oder dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir darauf hin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Hof, den 05.12.2020

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

96. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „Kondrauer“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1104/2 der Gemarkung Marxgrün, Stadt Naila,“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist**

Am 03.01.2020, ergänzt am 27.05.2020, beantragte die Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & Co. KG, Waldsassen, die erforderliche wasserrechtliche befristete Gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (80.000m³/a) für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser und zur Herstellung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.3.3, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Der Brunnen besteht seit 27 Jahren. Bauliche Maßnahmen werden nicht durchgeführt. Die Entnahme des erschlossenen Grundwasservorkommens hat keine Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasserleiter, Vernässungszonen oder Oberflächengewässer. Insbesondere aufgrund der geologischen Abgrenzung des Tiefengrundwasserleiters gegenüber oberflächennahen Grundwasserleitern erfahren die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG keine negativen Auswirkungen und es ist auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass der Brunnen außerhalb von Natur-, Landschafts-, FFH- und gleichzustellenden Schutzgebieten liegt. Der Brunnen liegt im Heilquellenschutzgebiet der Heilquellen Höllensprudel und Hochfrankenquelle. Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 07.12.2020

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Regierungsdirektor

-

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7.30 – 16.00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7.30 – 14.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/57-0

Telefax: 09281/58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de